

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pregarten vom 1. März 1985 über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicher-
weise störendem Lärm.

Auf Grund des § 4 des O.ö. Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 36/1979 wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicher-
weise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquellen verboten:

Elektrorasenmäher oder Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren, Heckenschneidemaschinen, Schlagbohrmaschinen, Kreissägen, Motorsägen und Hobelmaschinen, sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden. Das Verbot gilt an Samstagen ab 19.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zur Gänze innerhalb des im beiliegenden Lageplan (1:5000) rot gekennzeichneten Gebietes der Marktgemeinde Pregarten.

§ 2

Die im § 1 angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

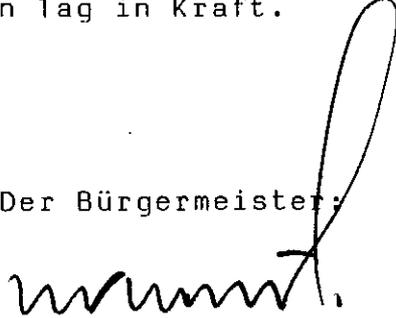
§ 3

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis S 5.000,-- zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of wavy lines followed by a vertical stroke that loops back up to the right.